

Merkblatt für die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung in die öffentliche Kanalisation in der Stadt Duisburg

Bei der Reinigung und Behandlung von Fassaden fällt zumeist belastetes Abwasser an. Damit von diesem Abwasser keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, ist es erforderlich einige wichtige Dinge für das anfallende Abwasser zu berücksichtigen:

- Zunächst ist sicherzustellen, dass das bei der Reinigung anfallende Abwasser aufgefangen wird (Folienwanne o.ä.). Eine Versickerung des Abwassers (z.B. auf Grünflächen) ist aus wasserrechtlichen Gründen unzulässig. Auch das Verschließen der Straßensenken im öffentlichen Bereich mit einer Blase, die das Abwasser aufnehmen würde, ist nicht zulässig.
- Generell ist vor der Einleitung eine Abscheidung der Feststoffe erforderlich. Geeignet ist hierzu z.B. eine Filtration des Abwassers oder aber die Sedimentation in einem Auffangbehälter.
- In Abhängigkeit des angewendeten Verfahrens zur Fassadenreinigung, insbesondere der eingesetzten Chemikalien, kann es erforderlich sein weitere Maßnahmen zu ergreifen (z.B.: Neutralisation, Einsatz eines Aktivkohlefilters, ...). Einen sehr guten Überblick über geeignete Vorbehandlungsverfahren gibt z.B. das DWA-Merkblatt M 370 [1].
- Die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung sind unbedingt zu beachten [2].
- In Bezug auf die Kanalsituation ist zu beachten, dass in einigen Bezirken der Stadt Duisburg Trennkanalisation (getrennte Schmutz- und Regenwasserkanalisation) vorhanden ist. Es muss sichergestellt werden, dass das Abwasser auf jeden Fall in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet wird. Die Einleitung in einen Regenwasserkanal ist unzulässig.
- Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers sicher zu stellen, ist es daher erforderlich, dass Sie bei einer Fassadenreinigung rechtzeitig vorher bei der Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR [3] eine Genehmigung auf vorübergehende Einleitung von Schmutzwasser beantragen. Teilen Sie uns dazu bitte den Ort und den Zeitpunkt der geplanten Reinigung, die Größe der zu reinigenden Fläche, die Lage der geplanten Einleitungsstelle sowie das eingesetzte Verfahren mit. Sollte aufgrund des eingesetzten Verfahrens eine Vorbehandlung erforderlich sein, teilen Sie uns bitte ebenfalls mit, wie diese erfolgen soll. Von eingesetzten Chemikalien benötigen wir ein Sicherheitsdatenblatt. Wir werden Ihnen dann bei der Genehmigung Auskunft über die Kanalsituation und ggfs. zusätzlich erforderliche Maßnahmen und durchzuführende Analysen geben.
- Die Einleitung soll nach Möglichkeit auf dem privaten Grundstück stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen Sie vorab eine Einleitungsstelle mit unserem zuständigen Bauleiter [4] abstimmen. Die notwendige Verkehrssicherungspflicht an der Einleitungsstelle ist von Ihnen zu übernehmen.
- Wird eine Fläche von weniger als 300 m² gereinigt und kommen dabei keinerlei Chemikalien zum Einsatz, ist die Einleitung auf dem privaten Grundstück genehmigungsfrei.
- Eine wasserrechtliche Genehmigung ist seit der Novellierung des Landeswassergesetzes im Jahr 2005 für Abwasser aus der Fassadenreinigung und -behandlung normalerweise nicht mehr notwendig.

[1] DWA-M 370: Abwässer und Abfälle aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden; April 2011; ISBN 978-3-941897-77-9

[2] Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007. Zu finden u.a. auf den Internetseiten der WBD-AöR (www.wb-duisburg.de) im Downloadcenter unter dem Punkt Satzungen/Recht

[3] Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
WBD-SI 23 Frau Handt / Frau Sonneborn
Schifferstr. 190
47059 Duisburg
Fax und Email: siehe oben

[4] Zuständige Bauleiter: (0203) 283 - NA

Walsum, Hamborn (nördl. Teil)	Herr Wussow	NA 5986
Meiderich, Hamborn (südl. Teil)	Herr Kammer	NA 4490
Homberg / Baerl	Herr Kleinhückelskoten	NA 4305
Stadtmitte	Herr Fuhrmann	NA 4487
Rheinhausen	Herr Pinzler	NA 4334
Süd	Herr Poll	NA 3785